

# Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 14. —

---

(No. 544.) Verordnung, betreffend das Raumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren, und das in Raumburg geltende Wechselrecht.  
Vom 4ten Juni 1819.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir zur Beförderung des Messhandels Unserer Stadt Raumburg beschlossen haben, das daselbst bisher bestandene Handelsgericht beizubehalten, das bei demselben in Wechselfachen zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen, imgleichen an die Stelle der, in Bezug auf Wechselgeschäfte, dort bisher bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, Unser Allgemeines Landrecht mit einigen nähern Vorschriften zu setzen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Die Ausübung der Funktionen des Handelsgerichts in Raumburg wird einer Deputation des dortigen Land- und Stadtgerichts übertragen, welche in Fällen, wo eine polizeiliche Beziehung zu berücksichtigen ist, einen Deputirten des Polizei-Magistrats, in sofern es aber auf ein kaufmännisches Gutachten ankommt, drei Mitglieder der Kaufmannschaft, welche als Handelsgerichts-Mitglieder ein für allemal verpflichtet werden, zuzuziehen hat.

Verfassung  
und Wir-  
kung des  
Handelsge-  
richts.

§. 2. Vor dieses Handelsgericht sollen alle Streitigkeiten gehören, welche während der beiden jährlichen Messen — und namentlich vom 18ten Juni bis 20sten Juli und vom 1sten bis 22sten Dezember in Raumburg nicht blos über eigentliche Handlungs- oder Wechselgeschäfte, welche sich auf die Messe beziehen, oder damit in Verbindung stehen, sondern auch über die andern, auf die Handlung oder Messe Bezug habende Geschäfte entstehen und angebracht werden.

§. 3. In dergleichen Rechtsstreitigkeiten müssen sowohl Auswärtige, welche sich während des gedachten Zeitraumes in Raumburg befinden, als

Jahrgang 1819.

3

auch